Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1295

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil)

— Drucksache V/1271 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 10. Januar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen als dringliche Vorlage gemäß § 96 a GO zur Behandlung zugewiesen.

I.

Die EWG-Kommission hat auf Antrag der Bundesregierung mit Entscheidungen vom 26. September 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3237) der Bundesrepublik für Einfuhren aus dritten Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Verwendung im Zollgebiet — wie schon in den Vorjahren — auch für das Kalenderjahr 1967 wiederum eine Reihe von Zollkontingenten gewährt:

1. 2000 t rohes Kalziumtartrat zum Zollsatz von 2,25 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 5,4 % des Wertes). Während die Höhe des Kontingents der Menge des Vorjahres entspricht, wurde der Zollsatz von 1,9 % im Jahre 1966 von der EWG-Kommission auf 2,25 % angehoben (entspricht 25 % des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 9 %), weil bei Festsetzung des Kontingents-Zollsatzes die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen ist.

2. 800 kg Erythromycin und seine Derivate zum Zollsatz von 3,6 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 5,4 %).

   Die Höhe des Kontingents entspricht ebenfalls der des Vorjahres, während der Kontingents-Zollsatz von 3,2 % von der EWG-Kommission im Hinblick auf die besondere Lage der betreffenden Ware sowie den Grad der Verwirklichung der Zollunion, die für 1968 vorgesehen ist, auf 3,6 % des Wertes (entspricht 40 % des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 9 %) festgesetzt wurde.

3. 3 t Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zum Herstellen von Stopfen zum Zollsatz von 5 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 8,8 %) und

   135 t Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork zum Zollsatz von 3 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 7,2 %).

   Die Höhe der Kontingente betrug im Jahre 1966 5 bzw. 145 t. Die EWG-Kommission hat die Kontingentsmengen für dieses Jahr unter Berücksichtigung des in den Vorjahren erreichten Verbrauches und der aus den EWG-Ländern zu erwartenden Einfuhren etwas niedriger festgesetzt. Die Zollsätze, die im Vorjahr 4,9 % bzw. 2,5 % betrugen, wurden aus den schon unter Nr. 1 und 2 erwähnten Gründen etwas erhöht.

4. a) 40 000 t nichtlegiertes Rohaluminium für die Einfuhr aus Nicht-EWG-Ländern für das erste Halbjahr 1967 zum Zollsatz von 5 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 10 % des Wertes).

   Das Jahreskontingent in Höhe von 100 000 t und der Zollsatz von 5 % entsprechen den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Werten des Vorjahres. Die Bundesregierung hält zunächst ein Halbjahreskontingent für ausreichend, weil der Bedarf der verarbeitenden Industrie im Kalenderjahr 1967 noch nicht eindeutig vorhergesehen werden kann.

b) 3000 t nichtlegiertes Rohaluminium für die Einfuhr aus EWG-Ländern (Frankreich), das von der Bundesrepublik für das Kalenderjahr 1967 zusätzlich zu dem unter 4 a genannten Zollkontingent eröffnet wird. Der Zollsatz ist „frei", da dieser Ausgangszollsatz für die am 1. Januar 1957 eingeführte Menge gemäß Artikel 12 des EWG-Vertrages nicht überschritten werden darf (Binnenzollsatz sonst 2 % des Wertes).

Die Gesamtimporte aus EWG-Staaten lagen im Jahre 1965 bei 27 556 kg. Der Zollvorteil des Kontingents wird auf die Gesamteinfuhren verrechnet.

II.

Für die folgenden Waren wurden die Zollkontingente für das Kalenderjahr 1967 für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie und zur Verwendung im Zollgebiet vom Ministerrat der EWG mit Entscheidungen vom 27. Oktober 1966 gewährt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 3557):

1. 2000 t oxydiertes und polymerisiertes Kolophonium zum Zollsatz von 2 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 6 %).

   Die Höhe des Kontingents, die im Vorjahr 2600 t betrug, wurde vom Ministerrat wegen der seit 1963 ständig zurückgehenden Gesamteinfuhren und der aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten zu erwartenden Einfuhren auf 2000 t festgesetzt. Der Zollsatz wurde im Hinblick auf den erreichten Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und den erreichten Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 Abs. 1 EWG-Vertrag von 3,6 % im Vorjahr auf 2 % des Wertes gesenkt.

2. 500 t rohe Leinengarne (ausgenommen Garne aus Flachswerg) zum Zollsatz von 3 % zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuh- und Lederwarenindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen (regelmäßiger Außenzollsatz 10 %).

   Die Menge des Kontingents und der Zollsatz entsprechen den Werten der Vorjahre.

3. 11 000 t grobes Eisen- und Stahlpulver zum Zollsatz von 4 % des Wertes (regelmäßiger Außenzollsatz 6,4 %).

   Die Kontingentsmenge entspricht der der Vorjahre, während der Zollsatz aus den unter II. Nr. 1 erwähnten Gründen von 4,8 % auf 4 % gesenkt wurde.

III.

Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G im Anhang I des EWG-Vertrages berechtigt, unter Benachrichtigung der EWG-Kommission für Waren der Tarifnummer 47.01 - A, B I und II (Halbstoffe) Zollkontingente zu eröffnen, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind. Bedingung ist, daß die Waren zur Deckung ihres Gesamtbedarfes erforderlich sind und die auf Grund dieser Kontingente eingeführten Waren innerhalb des Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Die Bundesregierung hat deshalb ein Zollkontingent für 700 000 t Sulfat- oder Natronzellstoff mit Ursprung außerhalb der Länder, denen gegenüber der Binnenzollsatz gilt, zum Zollsatz „frei" eröffnet (Vorjahr 650 000 t).

IV.

Der Verordnungsentwurf sieht die Eröffnung von Zollkontingenten vom 1. Januar 1967 an vor. Da die Verordnung jedoch erst nach dem 1. Januar 1967 in Kraft treten kann, wird durch eine entsprechende Änderung des § 1 festgelegt, daß die vorgesehenen Kontingente trotzdem mit Wirkung vom 1. Januar 1967 beansprucht werden können.

Für rohe Leinengarne wird der Kontingentszollsatz auf Antrag auch angewendet, wenn die Ware in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist (§ 2 neu).

V.

Der Ausschuß hat sich davon überzeugt, daß die Industrie ihren Bedarf an den betreffenden Rohstoffen nicht ausschließlich aus den Mitgliedstaaten der EWG decken kann. Er empfiehlt deshalb dem Plenum, der von der Bundesregierung beschlossenen Zweiundsiebzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1967

Dr. Staratzke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung — Drucksache V/1271 —

mit der Maßgabe, daß die Verordnung wie folgt geändert wird:

1. In § 1 ist hinter den Worten
   „sowie 62 bis 65" einzufügen:
   „mit Wirkung vom 1. Januar 1967".

2. Als neuer § 2 ist einzufügen:

   „§ 2

   (1) Der in der Anlage zu § 1 unter Nummer 63 festgesetzte Kontingents-Zollsatz wird im Rahmen der Kontingents-Menge auf Antrag auch für die dort bezeichnete Ware angewendet, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem Zollaufschublager in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr ausgelagert und nachweislich zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist.

   (2) Die Warenmengen, für die nach Absatz 1 der Kontingents-Zollsatz angewendet worden ist, werden auf das Zollkontingent angerechnet."

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

4. In § 4 (neu) sind die Worte
   „am 1. Januar 1967" zu ersetzen durch:
   „am Tage nach ihrer Verkündung".

zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand	**Dr. Staratzke**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 85. Plenarsitzung am 19. Januar 1967